

Förderprogramm „Weiterbildung“ Änderungen 2024 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

mit der Vierten Änderung der Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 12. März 2024 wurden erforderliche Anpassungen an das geänderte EU-Recht sowie Anpassungen zum Zweck der Verschlinkung des Verfahrens und damit Beschleunigung der Bearbeitung sowie aus Gründen der Rechtssicherheit vorgenommen. Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2024 gegenüber der Förderperiode 2023 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

1. Antragsstellung

2023
Beginn: 16. Januar 2023 Ende: 30. November 2023
2024
Beginn: 24. April 2024 Ende: 02. September 2024 (vgl. Nummer 6.1.3.2 der Richtlinie „Weiterbildung“)

2. Anzahl Anträge

2023
Es konnten unbegrenzt viele Anträge gestellt werden.
2024
Je Unternehmen sind innerhalb der Antragsfrist maximal drei Anträge (ein Erstantrag A und bis zu zwei Folgeanträge B) zulässig. Dabei werden nur die Anträge gezählt, die auch zu einem Zuwendungsbescheid geführt haben. Ausschließlich mit dem Erstantrag A können die förderfähigen Fahrzeuge angegeben werden. Durch die im Erstantrag A angegebenen Fahrzeuge bestimmt sich das in der Förderperiode maximal mögliche Fördervolumen.

3. Erfassung der Unternehmensgröße im Antragsvordruck

2023

Es musste eine Erklärung zur Einhaltung der Definition für kleine und mittlere Unternehmen im Antrag abgegeben werden.

2024

Es muss im Antrag angekreuzt werden, ob das antragstellende Unternehmen

- ein Kleinstunternehmen oder
- ein kleines Unternehmen oder
- ein mittleres Unternehmen oder
- kein Kleinstunternehmen und kein kleines und kein mittleres Unternehmen

ist. Für die Beurteilung der Unternehmensgröße stellt das Bundesamt ein Merkblatt KMU Weiterbildung zur Verfügung.

4. Prüfung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr

2023

Im Rahmen der Antragsbearbeitung wurde geprüft, ob die Voraussetzung der Berechtigung für den Güterkraftverkehr erfüllt ist.

2024

Die Angaben zur Berechtigung für den Güterkraftverkehr müssen Antragstellende weiterhin bereits im Antrag erfassen, jedoch werden diese erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises geprüft.

Antragstellende erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zum Antrag unter anderem, dass sie antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ sind.

5. Stichtag für die Fahrzeugnachweise

2023

01. Dezember 2022

2024

01. Dezember 2023¹

¹ Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2023 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das BALM wird diese wohlwollend prüfen.

6. Förderfähige Fahrzeuge

2023

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ galten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren im Mitgliedsstaat zulässige Gesamtmasse mindestens 7.500 kg beträgt.

Die im Mitgliedsstaat zulässige Gesamtmasse ist dem Feld F.2 der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entnehmen.

2024

Für die Antragstellung (Erstantrag A) bis 30.Juni 2024 gilt:

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren **technisch** zulässige Gesamtmasse mindestens 7.500 kg beträgt.

Für die Antragstellung (Erstantrag A) ab 01. Juli 2024 gilt:

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren **technisch** zulässige Gesamtmasse mindestens **3.501 kg** beträgt.

Die technisch zulässige Gesamtmasse ist dem **Feld F.1** der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entnehmen.

In der Förderperiode 2024 kann kein gemeinsamer Vordruck „Fahrzeugaufstellung“ für die Förderprogramme „Weiterbildung“ und „Umweltschutz und Sicherheit“ verwendet werden, weil für die Bewertung der Kraftfahrzeuge unterschiedliche Angaben zur Gesamtmasse herangezogen werden.

Im Förderprogramm „Weiterbildung“ ist technisch zulässige Gesamtmasse (Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I) maßgeblich, im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ hingegen die im Mitgliedsstaat zulässige Gesamtmasse (Feld F.2 der Zulassungsbescheinigung Teil I).

7. Fahrzeugnachweise

2023

Fahrzeugnachweise konnten dem Antrag beigelegt werden. Alternativ konnte im Antrag Weiterbildung auf den Fahrzeugnachweis im Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) verwiesen werden.

2024

Die Fahrzeugnachweise sind erst mit dem ersten Verwendungsnachweis der Förderperiode vorzulegen. Ein Verweis auf das Förderprogramm „Umweltschutz und Sicherheit“ (vormals „De-minimis“) ist nicht mehr zulässig.

Antragstellende erklären mit ihrer Unterschrift auf dem Kontrollformular zum Antrag auch, dass sie Halter bzw. Halterin und/oder Eigentümer bzw. Eigentümerin förderfähiger Fahrzeuge sind.

8. Beantragung der konkreten Zuwendung

2023

Mit dem Antrag wurden die beabsichtigten Maßnahmen anhand der Kategorie beantragt.

2024

Mit dem Antrag wird die benötigte Zuwendung beantragt. Weitere Angaben zu den beabsichtigten Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die bewilligte Zuwendung kann innerhalb des Bewilligungszeitraums flexibel und nach Bedarf für Maßnahmen nach der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „Weiterbildung“ eingesetzt werden.

Für die Ermittlung der zu beantragenden Zuwendung stellt das Bundesamt eine Berechnungshilfe Weiterbildung zur Verfügung.

9. Maßnahmenbeginn

2023

Förderfähig waren Maßnahmen, mit denen erst nach Antragstellung auf Förderung begonnen wurde.

2024

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen erst **nach Bewilligung** des Antrages (d. h. Erlass des Zuwendungsbescheides) begonnen wird.

10. Bewilligungszeitraum

2023

Bei mehrwöchigen, mehrmonatigen und mehrjährigen Maßnahmen endete der Bewilligungszeitraum grundsätzlich drei Monate nach dem voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme.

2024

Der Bewilligungszeitraum endet für sämtliche Maßnahmen grundsätzlich vier Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes vorzulegen (vgl. Nummer 7.1.1 Satz 2 der Richtlinie „Weiterbildung“).

Die antragstellende Person hat grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu stellen, wenn die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme (inklusive Rechnungslegung und Bezahlung) nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich ist. Dieser Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis mit einer entsprechenden Begründung sowie einer Bestätigung des Anbieters und vor Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums unter Verwendung des Formblatts „Änderungsmitteilung“ dem Bundesamt vorzulegen. Das Bundesamt prüft dann einzelfallbezogen, ob eine Verlängerung möglich ist.

Insbesondere bei Maßnahmen, deren Dauer grundsätzlich die vier Monate überschreitet, ist zwingend ein solcher Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums zu stellen.

11. Vorlagefrist Verwendungsnachweise

2023

Der Verwendungsnachweis war innerhalb des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

2024

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

12. Anzahl Verwendungsnachweise

2023

Es konnten unbegrenzt viele Verwendungsnachweise eingereicht werden.

2024

Je Zuwendungsbescheid können maximal zwei Verwendungsnachweise eingereicht werden. Dabei werden nur Verwendungsnachweise gezählt, die auch zu einer Auszahlung geführt haben.

13. Maßnahmenkatalog in den Verwendungsnachweis-Vordrucken

2023

Im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises musste lediglich die lfd. Nummer laut Zuwendungsbescheid erfasst werden.

2024

Zuwendungsempfangende können in den Verwendungsnachweis-Vordrucken in der Förderperiode 2024 konkret die Maßnahmen auswählen, die das BALM ausdrücklich als förderfähig anerkannt hat. Das BALM stellt eine nicht abschließende sog. Liste der förderfähigen Maßnahmen „Weiterbildung“ auf seiner Internetseite sowie im Antragsportal zur Verfügung.